

Förderverein der Erich Kästner Gesamtschule Homberg e. V.

Satzung

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 Name

Der Verein hat den Namen „Förderverein der Erich Kästner Gesamtschule Homberg e. V.“
Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.

§ 3 Zweck

- 1) Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Erich Kästner Gesamtschule, indem er für den sachlichen und personellen Ausbau der Schule zusätzliche Finanzmittel bereitstellt.
- 2) Er fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist, oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.
- 3) Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Schule finanziell unterstützen.
- 4) Ferner trägt er die Arbeit der Elternvertretung, soweit sie nicht durch den Etat der Schulbehörde gesichert ist.
- 5) Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit der Schule und dem Träger der Schule, der Stadt Duisburg.
- 6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Zweckbindung

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen an Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel

- 1) Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Stiftungen
 - c) sonstige Erträge und Zuwendungen
- 2) Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden

- a) Jede natürliche Person
- b) Jede juristische Person
- c) Andere Vereinigungen

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und Aufnahme durch den Vorstand.
- 2) Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) Den laufenden Jahresbeitrag bargeldlos zu leisten.
- 2) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins
- 2) Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
- 3) Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) Wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.
 - b) Wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

- 5) Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

III. Verwaltung des Vereins

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) bis zu 4 Beisitzern
(Schulleiter und Schulpflegschaftsvorsitzender sollten nach Möglichkeit dem Vorstand angehören.)
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 4) Der Vorstand stellt den Verteilungsplan für die zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf und befindet nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung über deren Verteilung.
- 5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Kassenwart. Es sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Verfügungen über Vermögenswerte des Vereins sowie Verpflichtungen hierzu bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.
- 6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird in der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
- 2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- 3) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird
 - a) von einem Viertel der Mitglieder,
 - b) von den Kassenprüfern.
- 4) Zu Mitgliederversammlungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt sein.

§14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Wahl des Vorstandes.
- 2) Wahl der Kassenprüfer.
- 3) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie Erteilung auf Entlastung.
- 4) Festsetzung des Mindestbeitrages.
- 5) Satzungsänderungen.
- 6) Entscheidung über den vom Vorstand vorgelegten Verteilungsplan.

§ 15 Beschlussfassung

- 1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Satzungsänderungen und Auflösung gelten Sonderbestimmungen.
- 2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Für korporative Mitglieder ist je ein Vertreter stimmberechtigt, der von der Korporation nach ihrer Geschäftsordnung bestimmt worden ist.
- 3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung

- 1) Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Votum kann schriftlich abgegeben werden.
Satzungsänderung, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
- 2) Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 3) Korporative Mitglieder haben bei Beschlüssen zu 1) und 2) je eine Stimme wie in § 15 (2).

§ 17 Niederschriften

- 1) Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet. Alle Vorstandsmitglieder erhalten eine Durchschrift.
- 2) Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.

- 3) Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§ 18 Rechnungsprüfung

- 1) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
- 3) Die Kassenprüfer bleiben nicht länger als ein Jahr im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§19 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Duisburg mit der Maßgabe,

dass das Vermögen der „**Erich Kästner Gesamtschule**“ zufließt.

Diese Satzung wurde verabschiedet am:

17.03. / 24.10.1989

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 13.08.1998